

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Gemeinderats (Neuwahl) am 05. Februar 2023

Am 05. Februar 2023 findet in der Stadt Tauberbischofsheim die Wahl des Gemeinderats (Neuwahl) statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinderatswahl für die Wahlbezirke der Stadt Tauberbischofsheim werden in der Zeit vom **16. Januar 2023 bis 20. Januar 2023** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ort der Einsichtnahme: Stadt Tauberbischofsheim, Bürgerbüro, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 37, 97941 Tauberbischofsheim (Gebäude ist rollstuhlgerecht).

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahl hat.

Personen, die ihr **Wahlrecht durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung** aus der Gemeinde **verloren haben** und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum 20. Januar 2023 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Stadt Tauberbischofsheim, Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Stadt Tauberbischofsheim, Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (vgl. Nr. 1), spätestens am 20. Januar 2023 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Tauberbischofsheim, Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim, einen Antrag auf **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 15. Januar 2023** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 4).

4. **Wahlschein**

Wer einen **Wahlschein für die Gemeinderatswahl** hat, kann entweder in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

- 5.1 ein in das **Wählerverzeichnis** eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das **Wählerverzeichnis** eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

der Gemeinderatswahl

bei Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung (KomWO) bis zum 15. Januar 2023 versäumt hat.

Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

- 5.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden
bei der **Gemeinderatswahl**
die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bis zum 20. Januar 2023 versäumt hat.
Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen.
- 5.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl
bei der **Gemeinderatswahl**
erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Abs. 2 KomWG entstanden ist.
- 5.2.4 wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisteramtes gelangt ist.
- zu
- 5.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 03. Februar 2023 18.00 Uhr, beim **Bürgermeisteramt Stadt Tauberbischofsheim, 97941 Tauberbischofsheim**, mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- zu
- 5.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2.1 - 5.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Ein Wahlberechtigter, der durch **Briefwahl wählen will**, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Gemeinderatswahl einen roten Wahlbriefumschlag**. Die Anschrift, an den der Wahlbrief zurückzusenden ist, ist auf dem Wahlbriefumschlag angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Gemeinderatswahl und die Hinweise für die Briefwahl zu der Wahl auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

Briefwahl für die Gemeinderatswahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- den amtlichen Stimmzettelblock für diese Wahl. Auf der ersten Seite findet sich darauf ein Merkblatt für die Wahl,
- den dazugehörigen amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag**.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist im Falle der **Gemeinderatswahl** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen**.

Der **Wahlbrief für die Gemeinderatswahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tauberbischofsheim, den 10. Januar 2023

Anette Schmidt
Bürgermeisterin